

Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen auf sämtliche auf Grund oder im Zusammenhang mit einer Bestellung von ŠKO-ENERGO entstandenen Beziehungen zwischen der ŠKO-ENERGO, s.r.o. mit Sitz Mladá Boleslav II, Tř. Václava Klementa 869, PLZ 293 60, ID-Nr.: 616 75 938, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag in Abteilung C Einlagenblatt 38549 (nachstehend nur „ŠKO-ENERGO“) und dem Lieferanten zur Anwendung.

Dies ist die deutsche Übersetzung des tschechischen Originaltextes. Im Falle von Abweichungen zwischen der Auslegung dieser Übersetzung und des tschechischen Originals hat stets die tschechische Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang.

TEIL EINS – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen ŠKO-ENERGO und dem Lieferanten (nachstehend nur „Vertrag“) gilt mit Eingang der Annahme der von ŠKO-ENERGO ausgestellten Bestellung beim Lieferanten (nachstehend nur „Bestellung“) als abgeschlossen.
2. Die Bestellung kann ebenfalls in elektronischer Form (z. B. im Format PDF) ausgestellt werden ohne beigefügte anerkannte elektronische Signatur im Sinne des Ges. Nr. 297/2016 Sb., über vertrauensbildende Dienste für elektronische Transaktionen, oder qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, sog. eIDAS-Verordnung. Eine solche Bestellung ist für ŠKO-ENERGO unter der Bedingung bindend, dass darin in Maschinenschrift Vor- und Nachname und Funktion des Vertreters von ŠKO-ENERGO angeführt ist, mit beigefügtem Datum der Ausschreibung dieser Daten, und sie als Anhang einer Datennachricht mittels elektronischer Post (E-mail) von der elektronischen Adresse objednavky@sko-energo.cz abgesendet wurde.
3. Der Lieferant kann die Bestellung ebenfalls mittels elektronischer Post (Email) bestätigen, wobei die bestätigende Nachricht mit einer anerkannten elektronischen Signatur im Sinne des Ges. Nr. 297/2016 Sb., über vertrauensbildende Dienste für elektronische Transaktionen, oder einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, sog. eIDAS-Verordnung, des Vertreters des Lieferanten versehen und ihr Anhang die Bestellung sein muss, oder aber die bestätigende Nachricht kann mit der einfachen elektronischen Signatur des Vertreters des Lieferanten versehen sein und ihr Anhang muss ein Scan der Bestellung mit eigenhändiger Unterschrift des Vertreters des Lieferanten sein. Solche E-Mail-Adresse des Lieferanten wird für die Kommunikation zwischen ŠKO-ENERGO und dem Lieferanten verwendet. Alle an diese E-Mail-Adresse gesendeten Informationen und Dokumente gelten am Tag des Versands durch ŠKO-ENERGO als zugestellt. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die E-Mail-Adresse, von der die Auftragsbestätigung gesendet wurde, aktiv ist und überwacht wird. Diese elektronische Kommunikation gilt als gleichwertig mit anderen Formen der schriftlichen Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.
4. Eine Willensbekundung des Lieferanten bezüglich der Bestellung, die gleich welche Nachträge, Vorbehalte, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen enthält, stellt eine Ablehnung der Bestellung dar; ŠKO-ENERGO muss auf eine solche Äußerung nicht reagieren und der Vertrag ist nicht abgeschlossen.
5. Ein Vertragsabschluss auf Grund der Zustellung der Bestellungsannahme mit den ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich änderndem Nachtrag oder Abweichung ist ausgeschlossen, es sei denn, ŠKO-ENERGO stimmt einem solchen unwesentlichen Nachtrag oder der Abweichung ausdrücklich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer solchen Annahme der Bestellung zu.
6. Die Bestellung gilt als angenommen und der Vertrag als abgeschlossen auch dann, wenn der Lieferant eine auf die Erfüllung der Bestellung ausgerichtete Tätigkeit aufnimmt und ŠKO-ENERGO davon Kenntnis erlangt. Sollte der Lieferant in einem solchen Fall der ŠKO-ENERGO anschließend eine Annahme der Bestellung zustellen, die irgendwelche Nachträge, Vorbehalte, Einschränkungen oder Änderungen enthält, und dies einschl. die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich ändernder Nachträge oder Abweichungen, wird eine solche spätere Annahme der Bestellung nicht berücksichtigt und der Vertrag gilt als dem Inhalt der Bestellung entsprechend abgeschlossen.
7. Wird der ŠKO-ENERGO nicht binnen 30 Tagen ab Ausfertigung der Bestellung die Annahme der Bestellung oder Informationen über die Aufnahme von auf ihre Erfüllung ausgerichteter Tätigkeit zugestellt, hat ŠKO-ENERGO das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Dem Lieferanten entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der ŠKO-ENERGO.

II. Form und Inhalt des Vertrags

1. Die Bestellung bildet den Vertragskorpus. Untrennbarer Vertragsbestandteil sind alle seine Anlagen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag angeführt ist.
2. Der Lieferant stimmt mit ŠKO-ENERGO darin überein, dass Handelsbräuche keinen Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen haben, die keine zwingenden Wirkungen haben. Gleichzeitig ist die Anwendung der §§ 1799 und 1800 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, über Formverträge ausgeschlossen.
3. Anlage des Vertrags sind stets diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ŠKO-ENERGO.
4. Anlage des Vertrags sind stets die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (der Ethik-Kodex für Geschäftspartner), die Anforderungen an Lieferanten aus Sicht der Einhaltung der

Ethik-Standards und die Erklärung zu sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen, die Vereinbarung über Lieferantenstandards und die Ehrenerklärung, die Bedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit in der Lieferkette und den Nachweis der Herkunft gelieferter Waren sowie die Bedingungen für den Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums und Rechten an Werken mit immateriellen Ergebnissen sind stets dem Vertrag beigelegt. Sofern sie dem Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt werden, sind sie unter der Internetadresse <http://www.vwgroupsupply.com> verfügbar und der Lieferant ist verpflichtet, sich mit ihnen vertraut zu machen.

5. ŠKO-ENERGO hat ein eigenes Compliance-Management-System implementiert, das ein eigenes Meldesystem für die Zwecke der Meldung gemäß dem tschechischen Whistleblower-Schutzgesetz (sogenanntes Whistleblowing) umfasst. Im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und ŠKO-ENERGO werden die Grundsätze und Kontaktpunkte des „ŠKO-ENERGO-Meldesystems“ anstelle der entsprechenden Bestimmungen des Dokuments „Ethikkodex für Geschäftspartner“ des Volkswagen-Konzerns verwendet, das sich auf die Verwendung des „Zentralen Meldesystems des Volkswagen-Konzerns“ bezieht. Informationen hierzu finden Sie auf der Website von ŠKO-ENERGO unter: <https://www.sko-energo.cz/o-nas/compliance>. Werden sie dem Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant verpflichtet, sich mit ihnen vertraut zu machen.
6. Anlage des Vertrags sind ebenfalls Dokumente, auf die sich die Bestellung oder eine ihrer von ŠKO-ENERGO erstellten Anlagen beruft, sowie auch andere Dokumente, die mit der Bestellung zusammenhängen und dem Lieferanten übergeben oder zugänglich gemacht wurden. Anlage des Vertrags können z. B. das Protokoll der Verhandlungen zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant, die technische Vorgabe von ŠKO-ENERGO, spezielle Liefer-, technische oder Prüfbedingungen und Spezifikationen von ŠKO-ENERGO, Instruktionen für Verpackung, Kennzeichnung und Absendung der Lieferung, die Nachfrage von ŠKO-ENERGO, eine interne Vorschrift der Škoda Auto, a.s. (ID-Nr.: 001 77 041 mit Sitz in Mladá Boleslav (nachstehend nur Škoda Auto oder Škoda) sein.
7. Der Inhalt der Bestellung hat im Falle von Widersprüchen stets Vorrang vor dem Inhalt der Vertragsanlagen.
8. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Vertragsanlagen hat die Anlage, die ihrem Inhalt nach speziell ist oder gemäß dem Ausstellungsdatum später ausgefertigt wurde, Vorrang vor einer Anlage, deren Inhalt allgemeiner oder die ihrem Ausstellungsdatum nach älter ist, sofern darin nichts anderes festgelegt ist.
9. Ist Vertragsanlage ein Dokument, das der Lieferant erstellt hat (z. B. Angebot des Lieferanten), so hat bei Widersprüchen zu einer anderen Vertragsanlage, die von ŠKO-ENERGO selbst oder gemeinsam mit dem Lieferanten erstellt wurde, ungeachtet der oben genannten Regel stets eine solche andere Anlage Vorrang.
10. Die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten für einen Vertrag zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant sowie für seinen Abschluss ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Vertragsanlage ein Dokument ist, das die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder deren Teil enthält oder sich auf diese beruft, oder es sich um Dokumente handelt, die ŠKO-ENERGO vom Lieferanten nach Vertragsabschluss im Zusammenhang mit seiner Umsetzung übergeben werden (z. B. Lieferscheine oder Rechnungen).

III. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag und alle mit seinem Abschluss und seiner Umsetzung zusammenhängenden Geschäfts- und technischen Informationen als Geschäftsgeheimnis von ŠKO-ENERGO zu behandeln.
2. Der Lieferant kann in seiner Werbung lediglich dann auf die Geschäftsbeziehung zur ŠKO-ENERGO verweisen, wenn diese sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.
3. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich erlangter Informationen gilt für den Lieferanten unabhängig davon, ob der Vertrag abgeschlossen wurde, und bleibt auch nach seinem Erlöschen weiterhin bestehen.

IV. Nachfrage- und Angebotsüberprüfung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anfrage von ŠKO-ENERGO und die darin enthaltenen Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kompatibilität zu prüfen und im Angebot alle Kosten zu berücksichtigen, die bei der Durchführung der Lieferung entstehen können. Der Lieferant ist verpflichtet, ŠKO-ENERGO schriftlich über etwaige Mängel zu informieren, einschließlich der Richtigkeit und Vollständigkeit oder Eignung für die Anforderungen von ŠKO-ENERGO. Mit der Abgabe des Angebots übernimmt der Lieferant das Risiko der Durchführbarkeit der Lieferung zum angebotenen Preis für den in der Anfrage von ŠKO-ENERGO angegebenen Zweck.
2. Handelt es sich bei der Lieferung um Dual-Use-Güter im Sinne der US-amerikanischen Gesetzgebung sowie des Anhangs I der EU-Verordnung 428/2009, ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO hierüber zu informieren und die Vertragsbedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Lieferkette und zum Nachweis des Ursprungs der gelieferten Waren einzuhalten, die unter www.vwgroupsupply.com zu finden sind. Handelt es sich bei der Lieferung um sanktionierte Waren gemäß nationalen oder internationalen Sanktionen, ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO unverzüglich unter der E-Mail-Adresse faktury@sko-energo.cz zu informieren. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen auch während der Leistungserbringung und bei Übergabe der Leistung.

V. Betriebsmittel

1. ŠKO-ENERGO behält sich das Eigentum und die geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Dokumenten, Informationen, Zugangsdaten (insbesondere zu IT- und anderen Systemen), Zertifikaten, Datenträgern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Beschreibungen und anderen Materialien sowie Modellen, Mustern, Matrizen, Schablonen, Werkzeugen, Hardware usw. (nachstehend nur „Betriebsmittel“) vor, die ŠKO-ENERGO dem Lieferanten zur Verfügung stellt. Die Betriebsmittel dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ŠKO-ENERGO weder Dritten zugänglich gemacht noch überlassen werden. Das Gleiche gilt für mit Hilfe dieser technischen Unterlagen und Produktionsmittel hergestellte Gegenstände; solche Gegenstände dürfen nur an ŠKO-ENERGO geliefert werden.
2. Kommt der Vertrag aus irgendeinem Grund nicht zustande oder wird die Transaktion nicht abgeschlossen, sind die Betriebsmittel an ŠKO-ENERGO zurückzugeben und dürfen vom Lieferanten in keiner Weise verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Rückgabe mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, ist der Lieferant nach vorheriger Absprache mit ŠKO-ENERGO berechtigt, diese Betriebsmittel unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen.
3. Das Betriebsvermögen ist ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages bestimmt und darf hierfür verwendet werden und ist jederzeit auf Verlangen von ŠKO-ENERGO oder auch ohne Aufforderung nach Erfüllung oder sonstiger Beendigung des Vertrages unverzüglich an ŠKO-ENERGO zurückzugeben und darf vom Lieferanten in keiner Weise verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Ergebnisse der unter Einsatz von Betriebsmitteln erzielten Tätigkeiten sind ausschließlich ŠKO-ENERGO zur Verfügung zu stellen und zu übergeben und dürfen vom Lieferanten in keiner Weise verwendet werden.
5. Von ŠKO-ENERGO entwickelte oder in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten vervollkommnete Gegenstände können nur an ŠKO-ENERGO geliefert werden.
6. Im Zusammenhang mit Leistungen für ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, auf Aufforderung von ŠKO-ENERGO sämtliche Dokumente und Zertifikate zu übergeben, die für die weitere Ausfuhr im Rahmen sowie außerhalb der Europäischen Union erforderlich sind (z. B. E-Mark, COP).

VI. Unterlieferanten

1. Legt der Vertrag nichts anderes fest oder schließt das Wesen der Leistung dies nicht aus, ist der Lieferant berechtigt, mit der Erfüllung seiner Pflichten einen Unterlieferanten zu beauftragen. Wenn dieser Subunternehmer im Zusammenhang mit diesem Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, deren Verantwortlicher ŠKO-ENERGO ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel XIV. Absatz 4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Subunternehmer zur Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und ŠKO-ENERGO (einschließlich eines eventuell abgeschlossenen Vertrags zur Verarbeitung personenbezogener Daten) sowie zur Einhaltung der entsprechenden internen Vorschriften von Škoda Auto zu verpflichten, mit denen er vertraut ist. Allerdings haftet der Lieferant der ŠKO-ENERGO für ausgeführte Leistungen und etwaige Fehler des Unterlieferanten so, als ob er selbst geleistet hätte.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Unterlieferanten zur Einhaltung der Pflichten zu verpflichten, die sich für ihn aus dem Vertrag mit ŠKO-ENERGO im Zusammenhang mit der Realisierung der Lieferung ergeben, sowie auch weiterer Pflichten gemäß Art. XVI. dieser Bedingungen. Auf Verlangen von ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, dies nachzuweisen.
3. Auf Verlangen von ŠKO-ENERGO teilt der Lieferant unverzüglich mit, ob er Unterlieferanten nutzt, und legt ein vollständiges und richtiges Verzeichnis unter Angabe von Umfang und Spezifikation der Arbeiten, mit denen sie beauftragt sind, vor. Der Lieferant ist verpflichtet, von sich aus ŠKO-ENERGO unverzüglich über jede Änderung und Ergänzung eines solchen Verzeichnisses zu informieren, und dies auch im Verlauf der Realisierung der Lieferung. ŠKO-ENERGO ist das Recht vorbehalten, einzelne Unterlieferanten abzulehnen. In einem solchen Fall darf der Lieferant die Information über die Lieferverweigerung des Subunternehmers ab dem Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr verwenden.
4. Bei einer Verletzung gleich welcher der Lieferantenpflichten gemäß diesem Artikel ist ŠKO-ENERGO berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen (fristlose Kündigung) oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Erfüllung

1. Ort der Erfüllung ist die Betriebsstätte von ŠKO-ENERGO in Mladá Boleslav, Tschechische Republik, sofern ŠKO-ENERGO keinen anderen Erfüllungsort festlegt.
2. Die Leistung muss genau den vereinbarten Bedingungen entsprechen und im festgelegten Termin ausgeführt werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation einzusetzen, damit die Lieferung termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Lieferant benennt einen Ansprechpartner, mit dem der Ablauf der Vertragserfüllung abgestimmt wird.
4. Hält der Lieferant Änderungen oder Verbesserungen für zweckmäßig oder notwendig, ist er verpflichtet, ŠKO-ENERGO hierüber schriftlich zu informieren und deren Entscheidung über eine etwaige Änderung des Leistungsgegenstandes einzuholen.

5. Stellt der Lieferant fest, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, ŠKO-ENERGO unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes der Verzögerung zu informieren. Eine Änderung des Liefertermins ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ŠKO-ENERGO möglich.
6. Bei berechtigten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist (z.B. bei nicht eingehaltenen Teilmeilensteinen) ist ŠKO-ENERGO berechtigt, den aktuellen Leistungsstand zu überprüfen, Materialien, Dokumente und Ergebnisse der laufenden Vertragserfüllung, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Gesamtleistung stehen, einzusehen. Falls eine solche Überprüfung außerhalb der Räumlichkeiten von ŠKO-ENERGO s.r.o./Škoda Auto durchgeführt wird, erfolgt die Überprüfung nach vorheriger Absprache und während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten.
7. Nach Abschluss der Lieferung wird der Lieferant ŠKO-ENERGO zur Übernahme auffordern. Eine teilweise oder bedingte Übernahme entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Tätigkeiten abzuschließen.
8. ŠKO-ENERGO ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teilerfüllungen oder die Erfüllung einer größeren Menge abzunehmen. Eine Erfüllung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ŠKO-ENERGO möglich.
9. Der Lieferant übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände bis zur Übergabe des gesamten Werkes ohne Mängel und Rückstände.
10. Die Qualität und Vollständigkeit der Lieferung werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen geprüft. Ist die Art der Abnahme nicht vereinbart, erfolgt die Abnahme bei Waren durch Übergabe, bei Werkleistungen durch Nachweis der Funktionalität des Werkes (einschließlich der Übergabe des Quellcodes und der Einhaltung der Parameter gemäß ITS 1.05 – Informationssysteme und -technologien oder sonstiger erforderlicher Dokumentation), bei Dienstleistungen durch deren mangelfreie Ausführung. Erfordert die Lieferungsprüfung eine Inbetriebnahme oder Inbetriebsetzung zu Testzwecken, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme hat schriftlich, in der Regel in Form eines Protokolls, zu erfolgen. Die Bezahlung der Rechnung des Lieferanten gilt nicht als Abnahme der Lieferung.
11. Im Zusammenhang mit der Leistung für ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO auf Anfrage alle für den weiteren Export innerhalb und außerhalb der Europäischen Union erforderlichen Dokumente und Zertifikate (z. B. E-Mark, COP) vorzulegen.
12. Für den Fall, dass für den Leistungsgegenstand eine Garantie vom Hersteller gewährt wird, ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO die entsprechenden Garantieunterlagen vorzulegen, damit ŠKO-ENERGO die Garantie direkt beim Hersteller oder über den Lieferanten geltend machen kann.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Bedingung der Fälligkeit einer Forderung des Lieferanten ist, dass der ŠKO-ENERGO überprüfbare und formal richtige Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Steuerbelege) zur Verfügung stehen.
2. In der Korrespondenz, auf Lieferscheinen, Steuerbelegen (Rechnungen) usw. ist stets die gesamte Nummer der Bestellung und die von ŠKO-ENERGO zugeteilte Nummer des Lieferanten anzugeben.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen Steuerbelege (Rechnungen) des Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form im maschinenlesbaren Format pdf, isdoc oder isdocx ausgestellt werden und ihr Inhalt muss den einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und etwaigen Absprachen zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant entsprechen. Steuerbelege und ihre Anlagen sind vom Lieferanten per elektronischer Post (E-Mail) an die elektronische Adresse fakture@sko-energo.cz zuzusenden. Wenn die E-Mail-Nachricht, welcher der Steuerbeleg beigefügt ist, irgendeinen Text enthält, ungeachtet dessen, ob er automatisch eingefügt wird (z. B. sog. Disclaimer), wird dieser nicht berücksichtigt und ruft keinerlei Rechtsfolgen für die Vertragsparteien hervor. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, die E-Mail-Adresse, von der der Steuerbeleg gesendet wurde, für die spätere Kommunikation mit dem Lieferanten bezüglich des Steuerbelegs (z. B. Beschwerde über den Steuerbeleg) zu verwenden. Gleichzeitig verpflichtet sich der Lieferant, dass die E-Mail-Adresse, von der der Steuerbeleg gesendet wurde, aktiv ist und überwacht wird. Diese elektronische Kommunikation wird als gleichwertig mit anderen Formen der schriftlichen Kommunikation zwischen den Vertragsparteien angesehen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, ŠKO-ENERGO nachweislich nur ein Konto für jede Währung, in der gegenseitige Geschäfte erfolgen, mitzuteilen, auf das ŠKO-ENERGO die Zahlungen aus allen in der jeweiligen Währung realisierten Geschäftsfällen durchführt. Die zum Nachweis der Inhaberschaft des Bankkontos erforderlichen Unterlagen (Kontoöffnungsvertrag, Bankbestätigung über die Kontoführung oder Kontoauszug mit sichtbarer Identifizierung des Inhabers) sind vom Lieferanten an die E-Mail-Adresse im Format treasury@sko-energo.cz zu senden. Bei einem mehrwertsteuerpflichtigen (nachstehend nur „MwSt.“) Lieferanten gemäß MwSt.-Gesetz muss ein solches Konto vom heimischen Steuerverwalter auf eine den Fernzugriff ermöglichende Art und Weise veröffentlicht sein. Die Angabe der Kontonummer auf dem Steuer- oder einem ähnlichen Beleg wird nicht als Mitteilung gemäß diesem Absatz verstanden. ŠKO-ENERGO ist nicht verpflichtet, Zahlungen auf ein anderes, als das mitgeteilte Konto durchzuführen. Eine Änderung dieses Kontos muss der Lieferant nachweislich ŠKO-ENERGO in ausreichendem Vorlauf vor der Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrags mitteilen. Der Lieferant ist auf Verlangen von ŠKO-ENERGO verpflichtet nachzuweisen, dass er Inhaber des Kontos ist, auf das die Zahlungen erfolgen sollen. Solange der Lieferant nicht eine Kontonummer in Übereinstimmung mit diesem Absatz mitteilt

oder auf Verlangen nachweist, dass er Inhaber des Kontos ist, ist ŠKO-ENERGO berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten und ist nicht mit der Begleichung des in Rechnung gestellten Betrags in Verzug.

5. Im Falle mangelhafter Erfüllung ist ŠKO-ENERGO berechtigt, jede beliebige Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, auch wenn der Anspruch auf sie aus einem anderen Rechtsgrund entstanden ist.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ŠKO-ENERGO abzutreten oder zur Besicherung zu verwenden, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.
7. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, ihre fälligen sowie nicht fälligen Forderungen gegen beliebige fällige sowie nicht fällige Forderungen des Lieferanten gegen ŠKO-ENERGO aufzurechnen. Der Lieferant ist zu einer solchen Aufrechnung nicht berechtigt.
8. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, einen Teil ihrer Schuld gegenüber dem Lieferanten, der dem Betrag der heimischen MwSt. gemäß dem Steuerbeleg des Lieferanten entspricht, direkt auf das Konto des Steuerverwalters des Lieferanten zu begleichen. Im Umfang der Leistung an den Steuerverwalter erlischt die Schuld der ŠKO-ENERGO, s.r.o. gegenüber dem Lieferanten. ŠKO-ENERGO ist verpflichtet, den Lieferanten über ein solches Vorgehen zu informieren.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von ŠKO-ENERGO den aktuellen Stand der aus dem gemeinsamen Geschäftsverkehr entstandenen offenen Rechnungsposten mitzuteilen, die in der Buchführung des Lieferanten zum Stichtag aufscheinen, und sollte dies erforderlich sein, etwaige Differenzen zu dem in der Buchführung von ŠKO-ENERGO enthaltenen Stand zu klären und abzustimmen. ŠKO-ENERGO schickt dem Lieferanten in der Regel eine Bestätigung des Standes der in ihrer Buchführung enthaltenen offenen Rechnungsposten zu, die ausschließlich von den Buchungseinträgen ausgeht und keine Bedeutung für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche hat, aus der keinerlei rechtliche Folgen abgeleitet werden können und die insbesondere in keinem Fall als Schuldanerkenntnis verwendet werden kann.

IX. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

1. Das Recht von ŠKO-ENERGO, gegenüber dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, sowie das Recht von ŠKO-ENERGO, mit gegenseitigen Forderungen aufzurechnen, werden in keiner Weise eingeschränkt.

X. Transport – Kosten – Gefahrenübergang

1. ŠKO-ENERGO behält sich die Festlegung der Transportstrecke und der Art der Beförderung vor, genauso wie der Art des Beförderungsmittels und der Verpackung. Die Kosten für Transport und Verpackung sind bereits im Gesamtangebotspreis des Lieferanten enthalten und der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Preiserhöhung zu verlangen, wenn ŠKO-ENERGO die Transport- oder Verpackungsmethode ändert.
2. Für die Lieferbedingungen gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung mit der Lieferbedingung DAP am Sitz von ŠKO-ENERGO, sofern nichts anderes vereinbart ist.

XI. Höhere Gewalt

1. Als Umstände höherer Gewalt werden solche Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluss als Ergebnis unvorhersehbarer und von den Vertragsparteien nicht abwendbarer Ereignisse mit außerordentlichem Charakter, wie z. B. Naturkatastrophe oder Krieg, eingetreten sind. Die Vertragspartei, für die infolge höherer Gewalt die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich geworden ist, muss die andere Vertragspartei bei Entstehung und Ende der oben angeführten Umstände sofort schriftlich in Kenntnis setzen und ihre Beweise vorlegen, dass diese Umstände maßgeblichen Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten hatten. Auftreten von Ausschussmaterial, verspäteten Sublieferungen und Streik können nicht als höhere Gewalt angesehen werden und berechtigen somit nicht zur Verlängerung der bestätigten Lieferfrist.
2. Sollten Umstände höherer Gewalt die ŠKO-ENERGO daran hindern, Leistungen am vereinbarten Ort abzunehmen, ist für die Dauer eines solchen Hindernisses Verzug der ŠKO-ENERGO mit der Abnahme ausgeschlossen, genauso wie Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung, bzw. Schadenersatz ausgeschlossen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware für die Dauer eines solchen Hindernisses auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
3. Sollten die Umstände höherer Gewalt bei Leistungen, bei denen die Erfüllungsfrist 1 Jahr nicht übersteigt, länger als 6 Monate andauern, bzw. länger als 9 Monate bei Leistungen, bei denen die Erfüllungsfrist 1 Jahr übersteigt, hat die ŠKO-ENERGO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, die von ŠKO-ENERGO gezahlten Beträge zzgl. Zinsen in der gesetzlich für Verzugszinsen festgelegten Höhe zurückzuzahlen.

XII. Haftung und Gewährleistung

1. Soweit hinsichtlich der Haftung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung nichts anderes vereinbart ist, haftet der Lieferant nach den allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme von ŠKO-ENERGO durch Dritte, d. h. im Falle von Rechtsmängeln, ist der Lieferant verpflichtet, bei der Verteidigung der Rechte von ŠKO-ENERGO jede mögliche Mitwirkung zu leisten, die Ansprüche dieser Dritten zu befriedigen und etwaige Schäden zu ersetzen, die aus der Geltendmachung der Ansprüche Dritter entstehen.
3. Im Falle einer Verzögerung oder Mängel bei der Erfüllung ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO sämtliche entstandenen Schäden (direkte und indirekte), entstandenen Kosten sowie sonstige Schäden (z. B. Verluste und Kosten,

die durch Produktionsausfälle entstehen, darunter Arbeitskosten, Kosten für die Sicherstellung einer Ersatzleistung oder Kosten für die Beseitigung von Mängeln) zu ersetzen.

4. Ansprüche aus gesetzlicher Mängelhaftung verjähren in 36 Monaten ab Lieferung, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit der Mängelrüge von ŠKO-ENERGO. Wurde ein Mangel nach Ablauf der Verjährungsfrist von ŠKO-ENERGO gerügt, verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung.
5. Die Gewährleistungsfrist für Maschinen beträgt 24 Monate ab dem Datum der vorbehaltlosen Inbetriebnahme, der je nach den Umständen die Verpflichtung zur Montage, Installation und Prüfung durch den Lieferanten vorausgehen kann. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 24 Monate ab deren Einbau, jedoch höchstens 30 Monate ab dem Lieferdatum. Für sonstige Waren und Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab deren Lieferung. Bei einer Lieferung, die aus mehreren Teilen besteht, ist das Datum, ab dem die Gewährleistungsfrist berechnet wird, das Datum der Lieferung des letzten Teils der Lieferung. Führt der Lieferant die Montage durch, wird die Gewährleistungsfrist ab dem Datum der vorbehaltlosen Abnahme der Lieferung berechnet. Beim Austausch oder der Reparatur von Teilen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die für den Austausch oder die Reparatur erforderliche Zeit.
6. Ist der Lieferant trotz Aufforderung von ŠKO-ENERGO mit der Beseitigung des geltend gemachten Mangels im Rückstand, ist ŠKO-ENERGO unbeschadet ihrer Rechte aus der gesetzlichen Mängelhaftung und Gewährleistung berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen; der Lieferant ist verpflichtet, die damit verbundenen Kosten auf Verlangen von ŠKO-ENERGO zu tragen. Ist dies nicht möglich oder übersteigen die geschätzten Kosten der Mangelbeseitigung 30 % des Preises der Sache, ohne dass sich dieser um die inländische Mehrwertsteuer oder eine ähnliche im Ausland erhobene Steuer, Zölle oder ähnliche Gebühren erhöht, die der Lieferant bei Lieferungen aus dem Ausland erhebt, ist ŠKO-ENERGO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Geringfügige Mängel oder solche, deren Beseitigung keinen Aufschub dulden kann, kann ŠKO-ENERGO auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne den Lieferanten zur Mängelbeseitigung aufzufordern; der Lieferant ist verpflichtet, die damit verbundenen Kosten auf Verlangen von ŠKO-ENERGO zu tragen.
7. Nach Erledigung der Reklamation werden dem Lieferanten auch die durch den Liefermangel entstandenen Kosten, bestehend aus Produktionsausfallzeiten und Lohnkosten des an der Mängelbehebung beteiligten Personals von ŠKO-ENERGO, in Rechnung gestellt und sind vom Lieferanten zu bezahlen.
8. Sonstige Rechte von ŠKO-ENERGO aus mangelhafter Erfüllung gemäß den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Teilt ŠKO-ENERGO dem Lieferanten mit, dass sie die Reparatur der Sache durch den Lieferanten gewählt hat, ist sie berechtigt, diese Wahl ohne Zustimmung des Lieferanten zu ändern, solange der Lieferant nachweislich nicht mit der Reparatur begonnen hat. Teilt ŠKO-ENERGO dem Lieferanten mit, dass sie einen Preisnachlass gewählt hat, ist sie berechtigt, diese Wahl ohne Zustimmung des Lieferanten zu ändern, solange der Lieferant die Höhe der vorgeschlagenen Ermäßigung nicht bestätigt hat.

XIII. Vertragsstrafe

1. Sollte in der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß geleistet werden, bezahlt der Lieferant der ŠKO-ENERGO eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der gesamten Leistung für jeden begonnenen Tag Verzug, maximal allerdings 5 % des Preises der gesamten Leistung; für diese Zwecke wird im Preis ebenfalls etwaige vom Lieferanten berechnete heimische MwSt. oder eine ähnliche im Ausland berechnete Steuer, Zoll oder andere ähnliche Gebühren, die vom Lieferanten bei Lieferung aus dem Ausland für die Leistung berechnet werden, erfasst. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, die Forderung auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen die Forderung des Lieferanten auf Bezahlung des Preises der Leistung aufzurechnen. Die Vertragsstrafe wird 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Lieferanten fällig.
2. Die Bezahlung der Vertragsstrafe und von Verzugszinsen hat keinen Einfluss auf den Anspruch von ŠKO-ENERGO auf Ersatz eines etwaigen weiteren, höheren Schadens. Die Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafe bleibt auch nach Erlöschen des Vertrags bestehen.

XIV. Einige spezielle Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes einzuhalten. Das Umweltverhalten des Lieferanten kann beispielsweise durch ein Zertifikat nach ISO 14001 oder EMAS nachgewiesen werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, über ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen, dokumentiert beispielsweise durch ein Zertifikat über die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001.
3. Der Lieferant, der auf dem Gelände von ŠKO-ENERGO und Škoda Auto tätig ist, ist verpflichtet, sich mit den in den Dokumenten OP 303 „Regeln für Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für externe Unternehmen“ festgelegten Verpflichtungen vertraut zu machen und diese einzuhalten. Anforderungen an Lieferanten, die auf dem Gelände von Škoda Auto tätig sind, in Bezug auf Umwelt- und Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Verpflichtungen zur Wahrung von Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit allen Dokumenten vertraut zu machen, die diese Bereiche auf dem Gelände regeln. Diese Dokumente sind auf den Websites von Škoda Auto und ŠKO-ENERGO oder auf Anfrage bei ŠKO-ENERGO verfügbar. Verstößt der Lieferant, der auf

dem Gelände von Škoda Auto und/oder ŠKO-ENERGO tätig ist, oder sein Mitarbeiter oder eine von ihm zur Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags ermächtigte Person gegen eine der oben genannten Anforderungen, ist der Lieferant verpflichtet, für diesen Verstoß eine Vertragsstrafe auf Grundlage der ausgestellten Rechnung in der Höhe zu zahlen, die in der [Bußgeldliste](#) unter <https://www.sko-energo.cz> festgelegt ist.

4. Sollte der Lieferant Zugriff auf personenbezogene Daten natürlicher Personen erhalten, ist er verpflichtet, die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten und solche Daten ausschließlich zu dem im Vertrag festgelegten Zweck zu bearbeiten (festgelegter Zweck). Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Unterlieferanten nur im unerlässlichen Umfang Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, und ist verpflichtet, sie schriftlich zum Schutz personenbezogener Daten zu verpflichten und sie über die Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu belehren. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, dies zu belegen. Der Lieferant sichert den Schutz personenbezogener Daten auf einem den geeignetsten modernsten Technologien entsprechenden Niveau ab. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten ist vor dem Zugriff des Lieferanten auf personenbezogene Daten der Abschluss einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung erforderlich, deren Muster ŠKO-ENERGO zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Der Lieferant ist verpflichtet, personenbezogene Daten, deren Verwalter ŠKO-ENERGO oder ein Geschäftspartner von ŠKO-ENERGO ist, auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, zu verarbeiten. Abweichungen von dieser Vereinbarung müssen zwischen ŠKO-ENERGO und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und unterliegen ebenfalls dem Abschluss von Vereinbarungen zum jeweiligen Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten.

XV. Kündigung

1. ŠKO-ENERGO ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung (fristlos) zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten:
 - a) der Lieferant hat die Zahlungen eingestellt;
 - b) beim Lieferanten wurde ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eingeleitet;
 - c) der Lieferant ist in die Liquidation eingetreten;
 - d) beim Lieferanten ist es zur Beendigung einer seiner Tätigkeiten gekommen, ohne die es nicht möglich ist, den Vertragszweck zu erfüllen;
 - e) der Lieferant erfüllt den Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß und fristgerecht;
 - f) der Lieferant gewährt oder verspricht einem Mitarbeiter oder Vertreter von ŠKO-ENERGO direkt oder indirekt ein Bestechungsgeld oder einen anderen ungerechtfertigten Vorteil;
 - g) der Lieferant beeinflusst eine Ausschreibung von ŠKO-ENERGO oder versucht es;
 - h) der Lieferant verletzt eine andere Pflicht, die sich aus den Dokumenten ergibt, die laut diesen Einkaufsbedingungen für den Lieferanten z. B. im Bereich des Umweltschutzes bindend sind oder sich aus den Anforderungen des Volkswagen Konzerns an Nachhaltigkeit in Beziehungen zu Geschäftspartnern (Ethik-Kodex für Geschäftspartner) oder der Erklärung zu sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen (veröffentlicht unter www.vwgroupsupply.com) ergeben, und schafft auch in einer nachträglich eingeräumten Frist keine Abhilfe.
 - i) der Lieferant wurde wegen einer Straftat gemäß Gesetz Nr. 418/2011 Sb., über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen und die Verfahren gegen sie, in der Fassung der späteren Vorschriften, rechtskräftig verurteilt;
 - j) ein Mitglied des geschäftsführenden Organs des Lieferanten oder ein Lieferant – Einzelunternehmer wurde wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt, deren Tatbestand mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängt.
2. Die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag kann von ŠKO-ENERGO nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages beschränkt werden.
3. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist und nichts anderes vereinbart wurde, kann er durch Kündigung seitens ŠKO-ENERGO ohne Angabe von Gründen gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate ab dem Tag nach der Zustellung.
4. Die Kündigung des Vertrages muss stets schriftlich erfolgen.
5. Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus Gründen, die ŠKO-ENERGO zu vertreten hat, erstattet ŠKO-ENERGO dem Lieferanten die nachweislich im Zusammenhang mit dem Vertrag bis zu dessen Kündigung entstandenen Aufwendungen.

XVI. Ausschlüsse, maßgebliches Recht und Gerichtsstand

1. Der Vertrag sowie durch Vertragsverletzung entstandene Rechtsverhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, wobei die Anwendung von §§ 1726, 1728, 1729, 1740 Abs. 3, 1751 Abs. 2, 1757 Abs. 2 und 3, 1765, 1799, 1800 und 1950 des Gesetzes Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften, ausgeschlossen wird.
2. Handelsbräuche haben keinen Vorrang vor einer gesetzlichen Bestimmung, die keine verbindliche Wirkung hat.
3. Die Applikation internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

4. Für sämtliche aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm entstehenden Streitfälle ist das Gericht der Tschechischen Republik zuständig, in dessen Sprengel der Sitz von ŠKO-ENERGO liegt. Ungeachtet dessen behält sich ŠKO-ENERGO das Recht vor, nach eigenem Ermessen Klage bei einem ausländischen Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für den Sitz des ausländischen Lieferanten einzureichen.

TEIL ZWEI – SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN VON WAREN IM BEREICH DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Teil eins – Allgemeine Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ŠKO-ENERGO gelten auch für Dienstleistungen und Warenlieferungen im Bereich der Informationstechnologie.

Abschnitt eins – Allgemeiner Teil

I. Leistungsgegenstand

1. Die Hardware muss mit CE-Zertifizierung und in Übereinstimmung mit den in der Anfrage, den technischen Spezifikationen oder anderen Unterlagen angegebenen Anforderungen von ŠKO-ENERGO geliefert werden. Bei der Erfüllung des mit ŠKO-ENERGO geschlossenen Vertrags ist der Lieferant verpflichtet, die für den jeweiligen Geschäftsfall relevanten internen technischen Standards von Škoda Auto einzuhalten, die unter <https://www.skoda-auto.com/company/cts/> veröffentlicht sind, insbesondere ITS 1.05 Informationssysteme und -technologien.
2. Wenn Gegenstand der Lieferung die Lieferung des Software-Quellcodes ist, ist es erforderlich, diesen Quellcode zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungstools zu liefern, um Updates, Upgrades oder die Erstellung einer neuen Version der Software zu ermöglichen. Mit der Lieferung des Quellcodes räumt der Lieferant ŠKO-ENERGO auch das Recht ein, den Quellcode zu ändern und an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet:
 - a) den Quellcode (einschließlich Konfigurationsdateien) im zentralen Repository von ŠKO-ENERGO/Škoda Auto zu speichern – gemäß der Spezifikation in der Bestellung,
 - b) einen Anwendungserstellungsprozess zu erstellen, der alle notwendigen Komponenten zur Erstellung der Anwendung enthält und
 - c) einen automatisierten Bereitstellungsprozess auf der erforderlichen Plattform zu erstellen, sofern von ŠKO-ENERGO keine schriftliche Ausnahme gewährt wird.Ist der Quellcode nicht Gegenstand der Lieferung, ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ŠKO-ENERGO die entsprechende Software im vereinbarten Umfang ordnungsgemäß nutzen kann.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage von ŠKO-ENERGO eine Software Bill of Materials (nachstehend nur „SBOM“) für die Software im erforderlichen internationalen technischen Standard bereitzustellen, die für die weitere maschinelle Verarbeitung geeignet ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Lieferung von Quellcode als auch von Software von Drittanbietern mit wesentlichen Änderungen (Anpassungen) für ŠKO-ENERGO (z. B. Entwicklung von Anwendungen und Funktionen innerhalb von SaaS für die Bedürfnisse von ŠKO-ENERGO: Authentifizierungsmechanismus, UX/UI-Anpassung, Verbindung zu internen Systemen/Infrastruktur von ŠKO-ENERGO/Škoda Auto).

II. Qualität und Kontrolle

1. Bevor die Lieferung an ŠKO-ENERGO zur Nutzung übergeben wird, muss der Lieferant unabhängig von der Liefermethode (Datenträger oder Übertragung) deren Eigenschaften und Qualität prüfen und verifizieren, insbesondere ob sie Schadsoftware (z. B. Trojaner, Viren, Spyware) enthält. Zu den grundlegenden Methoden der Softwarequalitätskontrolle und -verifizierung gehören die Überwachung der Einhaltung einer einheitlichen Codeformatierung (Codestil), die statische Codekontrolle, die Lizenzkontrolle, die SBOM-Kontrolle, die Sicherheitskontrolle von Komponentenschwachstellen und die Abdeckung wichtiger Teile der Software mit automatisierten Tests. Im Falle der Feststellung von Schadsoftware oder anderen Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO unverzüglich zu informieren und nach Absprache Korrekturen vorzunehmen.
2. ŠKO-ENERGO hat das Recht, externe Sicherheitstests (hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Lizenzen, Integrität und Konformität) durchzuführen und im Falle von Feststellungen vom Lieferanten kostenlose Reparaturen anzufordern, um sicherzustellen, dass die Lieferung den allgemein anerkannten Standards im Bereich der Softwareentwicklung und der Methodik von ŠKO-ENERGO/Škoda entspricht. Die Reparaturen werden vom Lieferanten im Rahmen der bestehenden Bestellung in Form einer Reklamation angefordert, ohne dass ŠKO-ENERGO dadurch zusätzliche Kosten entstehen.
3. Die erforderlichen grundlegenden Lieferparameter müssen dem Standard ITS 1.05 – Škoda Information Systems and Technologies entsprechen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lösung und/oder Infrastruktur von ŠKO-ENERGO/Škoda Auto (z. B. gemeinsame Bibliotheken, vorbereitete Dienste, Identitätsanbieter oder Schnittstellen, Server und Datenbanken) so weit wie möglich zu nutzen. Für den Fall, dass der Lieferant diese Lösung und/oder Infrastruktur nutzt und in irgendeiner Weise ändert (mit vorheriger Zustimmung von ŠKO-ENERGO), erklärt er, dass ŠKO-ENERGO/Škoda Auto weiterhin das Recht hat, diese

Lösung und/oder Infrastruktur uneingeschränkt zu nutzen.

- Die Lieferung muss die notwendige Dokumentation für die Softwarewartung (insbesondere ein Entwicklerhandbuch, ein Architekturdiagramm und eine Visualisierung der Servicemethoden durch ein Sequenzdiagramm) sowie eine Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen von ŠKO-ENERGO enthalten.

III. Free and Open Source Software

- Der Lieferant darf in seinen Lieferungen und Leistungen für ŠKO-ENERGO keine sogenannte „Free and Open Source Software“ (nachstehend nur „FOSS“) verwenden, d. h. Software, die üblicherweise kostenlos aus einer Open Source-Software heruntergeladen werden kann, mit Ausnahme der ausdrücklichen Erlaubnis zur Verwendung von FOSS im Vertrag und vorbehaltlich der Einhaltung der im Vertrag mit ŠKO-ENERGO oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Bedingungen.
- Der Lieferant ist berechtigt, FOSS anzuwenden, wenn:
 - wenn das FOSS nicht in der Liste verbotener FOSS (siehe Anhang ITS 1.05) aufgeführt ist oder von ŠKO-ENERGO/Škoda Auto nicht als verboten bezeichnet wurde;
 - er ein Dokument mit Informationen über die bei der Entwicklung verwendeten FOSS erstellt. Das Dokument muss die Bezeichnung der Komponenten inklusive Version, Copyright-Informationen und Lizenzbedingungen der einzelnen Komponenten enthalten. Dieses Dokument muss im geforderten internationalen technischen Standard geliefert werden, der für die maschinelle Weiterverarbeitung geeignet ist. Gleichzeitig ist der Lieferant verpflichtet, die Herkunftsquellen der FOSS anzugeben;
 - er den erfolgreichen Abschluss der Kompatibilitätsprüfung für mehrere unterschiedliche FOSS-Komponenten/Lizenzen bestätigt, einschließlich der Erfüllung der Bedingungen des von ŠKO-ENERGO/Škoda Auto eingerichteten FOSS-Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (insbesondere vorläufige Komponentenfreigabe, laufende Komponentenüberprüfung und abschließender Scan mittels SCA: Software Composition Analysis) gemäß ITS 1.05.
- Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Subunternehmer im gleichen Umfang zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen von FOSS zu verpflichten, wie er gegenüber ŠKO-ENERGO verpflichtet ist.
- Verletzt der Lieferant eine der in diesem Artikel III. genannten Verpflichtungen oder verstößt er gegen die Bestimmungen der Lizenzbedingungen oder der Nutzung des verwendeten FOSS, haftet er für den ŠKO-ENERGO entstehenden Schaden. Im Falle von Ansprüchen Dritter gegen ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, bei der Verteidigung seiner Rechte nach Kräften mitzuwirken. Ein Verstoß gegen diesen Artikel III. stellt eine wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen dar.
- Die Nutzungsbedingungen von FOSS gelten analog für sogenannten „Open Content“, also Inhalte von Datenbanken, Schriftdokumenten, Medien, Fotografien, die ohne Entgelt, jedoch unter Einhaltung bestimmter Lizenzbedingungen genutzt werden können.

IV. Mängelhaftung

- Im Falle eines Mangels kann ŠKO-ENERGO vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Neulieferung verlangen. Im Falle eines Softwaremangels behebt der Lieferant den Mangel durch Lieferung einer fehlerfreien Version. Ist das Warten auf die Lieferung einer fehlerfreien Version für ŠKO-ENERGO nicht zumutbar, stellt der Lieferant kurzfristig einen adäquaten Ersatz oder eine Alternativlösung zur Verfügung, die die Auswirkungen des Mangels minimiert, bis eine fehlerfreie Ersatzversion verfügbar ist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Lieferung, insbesondere bei Nutzung von FOSS, nicht mit Rechten und damit verbundenen Pflichten Dritter belastet wird. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, sicherzustellen, dass kein sogenannter „Copyleft-Effekt“ und/oder „viral Effekt“ entsteht und der Authentifizierungsprozess bei ŠKO-ENERGO/Škoda Auto nicht beeinträchtigt wird. Der Lieferant muss außerdem die Weitergabe von Informationen über den Authentifizierungsprozess, kryptografischen Schlüsseln oder sonstigen Informationen über die verwendete Software an Dritte verhindern.

V. Datenschutz

- Der Lieferant akzeptiert, dass alle von ŠKO-ENERGO, dem Lieferanten, dem Endkunden oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung generierten Daten Eigentum von ŠKO-ENERGO sind, es sei denn, sie gehören kraft Gesetzes dem Endkunden oder sonstigen Dritten. Der Lieferant darf keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an diesen Daten ausüben und sie insbesondere nicht für „Big Data“-Zwecke wie Datenerhebung, Datenbankerstellung oder Datenanalyse verwenden. Das Recht des Lieferanten, die Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden, bleibt unberührt.

VI. Lizenzprüfung

- Stellt der Lieferant fest, dass die Möglichkeit einer Verletzung der vom Lieferanten ŠKO-ENERGO eingeräumten Nutzungsrechte an der befristet überlassenen Software besteht, informiert er ŠKO-ENERGO unverzüglich. ŠKO-ENERGO führt daraufhin ein Lizenzaudit (Prüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte) hinsichtlich der betreffenden Software durch

und informiert den Lieferanten schriftlich über das Ergebnis des Lizenzaudits. Bei festgestellten Mängeln schlägt der Lieferant eine Abhilfe vor und führt diese entschädigungslos durch.

Abschnitt zwei– Kauf und Miete von Standardhardware und Standardsoftware, Nutzungsrechte an Hard- und Software

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten im Falle der dauerhaften oder vorübergehenden Überlassung von Standardhardware oder Standardsoftware an ŠKO-ENERGO.

I. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Hardware, die nicht ausschließlich für die Nutzung durch ŠKO-ENERGO entwickelt wurde (nachstehend nur „Standardhardware“), wird ŠKO-ENERGO zur Nutzung im vertraglich festgelegten Umfang überlassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Standardhardware zu installieren, zu konfigurieren und im vertraglich vereinbarten betriebsbereiten Zustand an ŠKO-ENERGO zu übergeben.
2. Wenn ŠKO-ENERGO die Nutzung der Standardhardware für einen begrenzten Zeitraum vereinbart hat, wird der Lieferant ŠKO-ENERGO einen solchen Support bereitstellen, dass ŠKO-ENERGO die Standardhardware während des gesamten Zeitraums im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen kann. Für die in diesem Absatz beschriebene Supportbereitstellung gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Besonderen Teils der Allgemeinen Einkaufsbedingungen – „Bereitstellung von Service-Support für Benutzer von Hard- und Software“.
3. Software, die nicht ausschließlich für die Nutzung durch ŠKO-ENERGO entwickelt wurde (nachfolgend „Standardsoftware“), wird ŠKO-ENERGO zur Nutzung im vertraglich festgelegten Umfang überlassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Standardsoftware zu installieren, zu konfigurieren und im vertraglich vereinbarten Betriebszustand an ŠKO-ENERGO zu übergeben. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Standardsoftware im vertraglich vereinbarten Betriebszustand zu halten, einschließlich regelmäßiger Sicherheitsupdates.
4. Wenn ŠKO-ENERGO die Nutzung der Standardsoftware für einen begrenzten Zeitraum vereinbart hat, wird der Lieferant ŠKO-ENERGO einen solchen Support leisten, dass ŠKO-ENERGO die Standardsoftware während des gesamten Zeitraums im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen kann. Für die in diesem Absatz beschriebene Supportleistung gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Besonderen Teils der Allgemeinen Einkaufsbedingungen – „Leistung von Service-Support für Nutzer von Hard- und Software“. Der Lieferant wird die Standardsoftware im Wesentlichen lauffähig im Objektcode auf gängigen Datenträgern bereitstellen. Bei Verlust, versehentlicher Löschung usw. wird der Lieferant ŠKO-ENERGO kostenlos Ersatz leisten.
5. Standardhardware und Standardsoftware müssen zusammen mit einer Dokumentation geliefert werden, die Anweisungen zur Installation (sofern die Installation von ŠKO-ENERGO durchgeführt wird), Nutzung oder Wartung in tschechischer oder zumindest englischer Sprache enthält. Ohne die mitgelieferte Dokumentation im oben genannten Umfang ist die Lieferung nicht ordnungsgemäß und fehlerfrei erfolgt.
6. Sämtliche in diesem Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten des Lieferanten sowie die Ausübung der damit verbundenen Nutzungsrechte sind in der vereinbarten vertraglichen Vergütung enthalten.

II. Nutzungsrechte

1. Haben die Vertragsparteien den Erwerb von Standardhardware oder Standardsoftware vereinbart, steht ŠKO-ENERGO ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand zu, auch für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Für den Fall der Ausübung der Rechte an diesen im Voraus nicht bekannten Nutzungsarten werden die Vertragsparteien eine angemessene Vergütung vereinbaren. Die Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung der überlassenen Software zum vertragsgemäßen Gebrauch, die Speicherung einschließlich der erforderlichen Installation in Systemen der elektronischen Datenverarbeitung, das Laden, Ausführen und Verarbeiten von Dateien. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Standardhardware oder Standardsoftware mit von Dritten für ŠKO-ENERGO entwickelten Programmen oder Anwendungen zu verbinden und die Kompatibilität sicherzustellen.
2. Haben die Vertragsparteien die Miete von Standard-Hardware oder Standard-Software vereinbart, so steht ŠKO-ENERGO ein nicht ausschließliches, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand zu. ŠKO-ENERGO darf zu Archivierungs- und Sicherungszwecken Kopien der Standard-Hardware oder Standard-Software anfertigen.
3. Die Nutzungsbedingungen für Standard-Hardware und Standard-Software gelten auch für Reparaturen, neue Versionen, Upgrades, Updates, Patches sowie aktualisierte Dokumentation.
4. Sämtliche Ergebnisse der Vertragserfüllung, insbesondere Daten oder Unterlagen in jeglicher Form, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Standardsoftware und Standardhardware entstehen, sind Eigentum von ŠKO-ENERGO. Sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen ŠKO-ENERGO zu. Der Lieferant ist nicht

berechtigt, diese Leistungsergebnisse über das für die Vertragserfüllung erforderliche Maß hinaus zu nutzen.

5. Sind für die Nutzung von Standard-Hardware oder Standard-Software spezielle Zugangstools, Geräte oder spezielle Lizenzen erforderlich, stellt der Lieferant diese ŠKO-ENERGO in der erforderlichen Menge und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
6. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, in die Standardhardware und Standardsoftware einzugreifen, wenn dies zur Beseitigung eines Mangels erforderlich ist und der Lieferant diesen Mangel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt hat. Zu diesem Zweck ist ŠKO-ENERGO berechtigt, die Standardhardware und Standardsoftware zu dekompile. Auf Anfrage von ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherstellung der Kompatibilität der Standardhardware und Standardsoftware mit anderer Hard- und Software erforderlich sind.
7. ŠKO-ENERGO darf von der ihr zur Verfügung gestellten Standardsoftware Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken erstellen und verwenden. Hat ŠKO-ENERGO die Standardsoftware per Online-Download erworben, darf sie diese auf einem Datenträger speichern und hat dieselben Rechte, als hätte sie die Software auf einem Datenträger erworben.
8. Im Zusammenhang mit der Lieferung geltende Lizenzbedingungen Dritter sind ŠKO-ENERGO vor Vertragsschluss mit dem Angebot für Standardsoftware vollständig vorzulegen, andernfalls sind diese für ŠKO-ENERGO nicht bindend und der Lieferant haftet für daraus entstehende Schäden Dritter und ŠKO-ENERGO.

Abschnitt Drei – Bereitstellung von Service-Support für Hardware- und Software-Benutzer

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bereitstellung von Service-Support für Benutzer von Hardware oder Software.

I. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Nutzern von Hard- oder Software Service-Support in dem Umfang und zu den Bedingungen zu leisten, die im Vertrag und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegt sind.
2. Sofern der Lieferant Wartungsarbeiten an einem bereits bei ŠKO-ENERGO im Einsatz befindlichen IT-System durchführen soll, wird er im Abnahmeprotokoll etwaige Mängel festhalten und angeben, welche Mängel unter welchen Bedingungen außerhalb der Erbringung von Serviceleistungen behoben werden.
3. Im Rahmen der Erbringung von Service-Support ist der Lieferant verpflichtet, die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Hard- bzw. Software sicherzustellen. Hierzu gehört auch der mögliche Austausch defekter, gefährlicher oder anderweitig nicht konformer (veralteter) Komponenten.
4. Bei Lieferung neuer Komponenten gehen diese in das Eigentum von ŠKO-ENERGO über. Der Lieferant entsorgt die ausgetauschten Hardwarekomponenten und löscht nach deren Übergabe die darauf befindlichen Daten unwiderruflich.
5. Bei der Erbringung von Software-Service-Support (Standardsoftware im Sinne des zweiten Abschnitts dieses Besonderen Teils der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Individualsoftware im Sinne des vierten Abschnitts dieses Besonderen Teils der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) ist der Lieferant verpflichtet, die Softwaredokumentation auf dem aktuellen Stand zu halten. Im Rahmen der jeweiligen Service-Support-Vereinbarung sorgt der Lieferant für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Software (Upgrades, neue Versionen).
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Durchführung des Service-Supports so zu planen, dass die Nutzung der zu wartenden IT-Systeme nicht eingeschränkt wird. Ist es erforderlich, den Service-Support während der normalen Betriebszeiten der zu wartenden IT-Systeme durchzuführen, muss der Termin des Service-Supports im Voraus mit ŠKO-ENERGO vereinbart werden.
7. ŠKO-ENERGO erhält an den Ergebnissen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten im Rahmen der Erbringung von Serviceunterstützung das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht sowie das Nutzungsrecht an Urheberrechten und Know-how, das auf Grundlage oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entsteht.

Abschnitt Vier – Entwicklung kundenspezifischer Software

I. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant erbringt für ŠKO-ENERGO individuelle Leistungen im Bereich der Konzeption, Entwicklung und Änderung von Software (nachfolgend „Individualsoftware“ genannt). Die Lieferung der Individualsoftware im Sinne dieses Abschnitts umfasst alles, was im Zusammenhang mit der Entwicklung und Lieferung der Individualsoftware für ŠKO-ENERGO erstellt wurde oder für die Nutzung der Individualsoftware erforderlich ist, einschließlich der dazugehörigen Werkzeuge. Hierzu gehören insbesondere Berichte über den Test- und Entwicklungsverlauf sowie sämtliche Anregungen, Ideen, Vorschläge, Designs, Konzepte, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze, Leistungsbeschreibungen.
2. Die Lieferung der Individualsoftware umfasst auch den Quellcode und die vollständige Dokumentation in tschechischer oder zumindest englischer Sprache, die es dem IT-Spezialisten ermöglicht, die Individualsoftware zu installieren, zu betreiben, zu warten und weiterzuentwickeln (einschließlich der Änderung des Quellcodes). Sofern nicht anders vereinbart,

ist der Lieferant verpflichtet, die Quellcodes für die Individualsoftware kontinuierlich, spätestens mit jeder neuen Version der Individualsoftware (spätestens in wöchentlichen Zyklen), in das von ŠKO-ENERGO benannte Repository hochzuladen, einschließlich aller Commits (d. h. sachliche Beschreibungen der in der neuen Version der Individualsoftware vorgenommenen Änderungen), die der Lieferant während der Vertragserfüllung vorgenommen hat. Commits gelten als integraler Bestandteil des Quellcodes.

3. Soll der Lieferant auch Support für die Individualsoftware leisten, so gelten hierfür die Bedingungen gemäß Ziffer drei dieses Besonderen Teils der Allgemeinen Einkaufsbedingungen - „Erbringung von Service-Support für Nutzer von Hard- und Software“.

II. Pflichten des Lieferanten

1. Wird die Individualsoftware gleichzeitig mit der Standardsoftware geliefert oder ist für die Erstellung oder Auswertung der Lieferung die Nutzung bestehender Schutzrechte erforderlich, so räumt der Lieferant ŠKO-ENERGO ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, unentgeltliches, übertragbares und lizenzierbares Nutzungsrecht an dieser Standardsoftware oder bestehenden Schutzrechten in dem für die Nutzung der Individualsoftware erforderlichen Umfang ein, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant wird vor Beginn der Lieferung mitteilen, welche seiner Schutzrechte für die Nutzung der Lieferung von Bedeutung sein können.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ŠKO-ENERGO über den Fortschritt der Entwicklung der Individualsoftware zu informieren.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Individualsoftware in den Systemen von ŠKO-ENERGO zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren. Gleichzeitig ist der Lieferant verpflichtet, die Mitarbeiter von ŠKO-ENERGO im erforderlichen Umfang für die Nutzung und Weiterentwicklung der Individualsoftware zu schulen.

III. Geistige Eigentumsrechte

1. ŠKO-ENERGO erhält an allen Ergebnissen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht sowie an Urheberrechten und Know-how, die auf Grundlage des jeweiligen Handelsvertrags oder im Zusammenhang damit entstehen, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung.
2. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Arten der Nutzung der Individualsoftware, insbesondere das Speichern, Laden, Ausführen, die Datenverarbeitung, die Verarbeitung durch Dritte, einschließlich der festen Anbindung an die Dienste des Anbieters, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Recht zur öffentlichen Vorführung und Aufführung, das Recht zur weiteren kommerziellen Nutzung sowie das Recht zur Vornahme von Änderungen, Modifikationen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen, stets ohne Nennung des Urhebers.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Individualsoftware selbst zu nutzen oder einem Dritten eine Lizenz zu erteilen. ŠKO-ENERGO ist jedoch berechtigt, die ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Individualsoftware an Dritte zu übertragen, in die Individualsoftware einzugreifen und sie zu ändern, und zwar im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang und ohne jegliche Einschränkungen.
4. Die Verwendung lizenzierter Drittsoftware im Rahmen der Lieferung von Individualsoftware bedarf der schriftlichen Zustimmung von ŠKO-ENERGO. Ist ŠKO-ENERGO mit der Verwendung von Drittsoftware nicht einverstanden, ist der Lieferant verpflichtet, alternative Drittsoftware zu finden oder die jeweilige Funktion selbst zu entwickeln.
5. Der Lieferant haftet gegenüber ŠKO-ENERGO für die Rechtsintegrität der Rechte an der Individualsoftware, d. h. dafür, dass es durch die vertragsgemäße Nutzung des Werkes nicht zu unbefugten Eingriffen in Rechte Dritter oder sonstigen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften kommt, dass etwaige Eigentumsansprüche Dritter beglichen sind und dass ŠKO-ENERGO im Zusammenhang mit der Nutzung der Individualsoftware keine finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.
6. Ergeben sich im Zuge der Vertragserfüllung neue Entwicklungen (insbesondere Erfindungen, Vorschläge für technische Verbesserungen, Know-how, aber auch sonstige individuelle geistige und schöpferische Leistungen), ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO hierüber zu informieren und alle zur Beurteilung der Neuentwicklungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nur ŠKO-ENERGO ist berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Lieferant wird das Recht an solchen Neuentwicklungen gegenüber seinen Mitarbeitern rechtzeitig und uneingeschränkt ausüben und ŠKO-ENERGO bei der Sicherung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere durch die Abgabe der erforderlichen Erklärungen. Verzichtet ŠKO-ENERGO gegenüber dem Lieferanten schriftlich auf die Anmeldung von Schutzrechten und erteilt die entsprechende Zustimmung zur Anmeldung, ist der Lieferant berechtigt, die entsprechenden Schutzrechte auf eigene Kosten anzumelden. An den dem Lieferanten danach eingeräumten Schutzrechten erhält ŠKO-ENERGO ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht. Jeder Arbeitgeber zahlt die Vergütung für die Erfindung ausschließlich an seine Mitarbeiter.
7. Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus irgendeinem Grund bleibt die Gültigkeit der erteilten Unterlizenzen bzw. der eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen die bisherigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – deutsche Version 10/23 und gelten ab dem 01.11.2025.